

# Antrag auf Beurlaubung

der Schülerin/des Schülers \_\_\_\_\_, Klasse \_\_\_\_\_

Hiermit bitte ich, meine Tochter/meinen Sohn am/vom \_\_\_\_\_

bis \_\_\_\_\_ vom Unterricht zu beurlauben.

Begründung: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## Bitte fügen Sie dem Antrag ein offizielles Dokument als Nachweis bei.

Ich bin mir bewusst, dass mein Kind in dieser Zeit Unterrichtsinhalte versäumt. Ich werde Sorge dafür tragen, dass mein Kind den versäumten Unterrichtsstoff in einer angemessenen Frist nachlernt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

### Hinweise § 4 Schulbesuchsverordnung:

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Folgende Gründe werden anerkannt:

1. Kirchliche Veranstaltungen
2. Gedenktage oder Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften
3. Heilkuren oder Erholungsaufenthalte
4. Teilnahme am internationalen Schüleraustausch sowie an Sprachkursen im Ausland
5. Teilnahme an den von der Landeszentrale für politische Bildung durchgeführten zweitägigen Politischen Tagen für die Klassen 10 bis 13
6. Teilnahme an wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben
7. die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und an Lehrgängen überregionaler oder regionaler Trainingszentren sowie an überregionalen Veranstaltungen von Musik- und Gesangvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, soweit die Teilnahme vom jeweiligen Verband befürwortet wird
8. die Ausübung eines Ehrenamts bei Veranstaltungen von Sport-, Musik- und Gesangvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, sofern dies vom jeweiligen Verband befürwortet wird
9. Teilnahme an Veranstaltungen der Arbeitskreise der Schüler (§ 69 Abs. 4 SchG), soweit es sich um Schulveranstaltungen handelt (§ 18 SMV-Verordnung), sowie an Sitzungen des Landesschulbeirats (§ 70 SchG) und des Landesschülerbeirats (§ 69 Abs. 1 bis 3 SchG)
10. wichtiger persönlicher Grund; als wichtiger persönlicher Grund gelten insbesondere Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege erforderlich ist

genehmigt       nicht genehmigt

\_\_\_\_\_  
Klassenlehrkraft\*

\_\_\_\_\_  
Schulleitung\*

\* Die Klassenlehrkraft kann bis zu zwei Tage genehmigen, insofern es sich nicht um eine Verlängerung der Ferien handelt.